

**REACH**, das steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation of **C**hemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Diese neue EEC - Verordnung zentralisiert und vereinfacht das Chemikalienrecht europaweit und ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten. Es ist erklärtes Ziel, den Wissensstand über die Gefahren und Risiken zu erhöhen, die von Chemikalien ausgehen können.

Als Anbieter von LCDs und LCD – Baugruppen erhalten wir in zunehmendem Maße Anfragen, ob unsere Erzeugnisse von den neuen Regelungen betroffen sind. Zu Ihrer Information nehmen wir bezüglich unserer Produkte wie folgt Stellung.

- gemäß der Definition sind unsere Produkte Erzeugnisse - nach REACH ein "Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt".
- nach der REACH - Verordnung sind Stoffe, die
  - ▶ in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden
  - ▶ oder im Erzeugnis in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent vorhanden sind
  - ▶ oder besonders gefährlich sind
  - ▶ oder unter normalen Bedingungen beabsichtigt freigesetzt werden sollen

registrierungspflichtig. Das gilt sowohl für Stoffe als solche, als auch für Stoffe in Zubereitungen und in Artikeln. Für eine eventuell erforderliche Registrierung kommt bei LCDs die Flüssigkristallmischung in Frage.

Nach den von uns durchgeführten Recherchen ist das für unsere Produkte nicht zutreffend, denn

- eine Überschreitung der 1 – Tonnen – Grenze für Einzelsubstanzen ist unwahrscheinlich. Die Produktionsmenge der einzelnen Flüssigkristallsubstanzen ist uns jedoch nicht bekannt. Vom führenden Hersteller von Flüssigkristallmischungen, der Firma MERCK KGaA in Darmstadt erhielten wir die Bestätigung, dass bei Überschreiten der 1 - Tonnen - Grenze alle erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung getroffen werden und somit die REACH – Konformität vom LCD – Produzenten nachgewiesen werden kann.
- der Anteil Flüssigkristallmischung im Erzeugnis liegt üblicherweise unter 0,1 Gewichtsprozent.
- besonders gefährlich im Sinne von REACH sind Stoffe gemäß der von der ECHA veröffentlichten SVHC – Liste (ECHA vom 28.10.2008) und die verschiedenen updates:

update am 18.06.2010  
update am 15.12.2010  
update am 19.12.2011  
update am 18.06.2012  
update am 19.12.2012  
update am 20.06.2013  
update am 16.12.2013  
update am 16.06.2014  
update am 17.12.2014  
update am 15.06.2015  
update am 17.12.2015  
update am 20.06.2016  
update am 12.01.2017  
update am 10.07.2017

- und Stoffe, die als CMR-Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe) eingestuft sind bzw. als PBT- (persistent, bioakkumulierend

und toxisch) oder vPvB - (sehr persistent und hoch bioakkumulativ - aber nicht unbedingt toxisch ( Artikel 57 und Artikel 59 (1)) eingestuft sind.

Flüssigkristallmischungen sind Einzelstoffe bzw. Stoffgruppen, bei denen auf Grund bisheriger Erfahrungen davon ausgegangen wird, dass sie ungefährlich für Mensch und Umwelt sind. (Toxicological and Ecotoxicological Investigations of Liquid Crystals and Disposal of LCDs, Merck 2003)

- bei LCDs erfolgt keine beabsichtigte Freisetzung der Flüssigkristallmischung aus dem Erzeugnis.
- die o. g. Ausführungen treffen auch auf die von uns verwendeten und als Handelsware vertriebenen Elastomer – connectoren ( Leitgummi ) und Heißsiegelverbinder zu.

Dieses Ergebnis entspricht dem jetzigen Stand der gesetzlichen Regelungen und der eigenen Prüfungen.

Karlsruhe, 11.10.2017

Mit den in diesem Schreiben enthaltenen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.